



ÖH UMIT
studentische Hochschulvertretung an der
privaten Universität für Gesundheitswissenschaften,
Medizinische Informatik und Technik,
Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1 – 6060 Hall in Tirol, Österreich

Satzung

der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülervvertretung an der privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)

Stand: 25.06.2018



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
§ 1 Organe der ÖH UMIT.....	4
§ 2 Privatuniversitätsvertretung.....	4
§ 3 Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung.....	5
§ 4 Einladung zu Sitzungen.....	5
§ 5 Tagesordnung.....	5
§ 6 Sitzungsteilnahme.....	6
§ 7 Sitzungsleitung.....	7
§ 8 Sitzungsablauf.....	7
§ 9 Abstimmungsgrundsätze.....	8
§ 10 Anträge.....	9
§ 11 Protokollierung.....	9
§ 12 Die/der Vorsitzende.....	10
§ 13 Vertretung der/des Vorsitzenden.....	11
§ 14 Kontroll- und Mitwirkungsrecht der Mandatarinnen und Mandatare.....	11
§ 15 Referate.....	12
§ 16 Bestellung der ReferentInnen.....	13
§ 17 Rechte der MandatarInnen.....	13
§ 18 Gebarungsordnung.....	14
§ 19 Rechtsgeschäfte.....	14
§ 20 Studienvertretungen.....	14
§ 21 Inkrafttreten und Änderungen.....	15
Anhang.....	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BiPol	Referat für Bildungspolitik
bzw.	beziehungsweise
ff	fortfolgend(e)
gem.	gemäß
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HV	Hochschulvertretung
lit.	Buchstabe
SozRef	Referat für Sozialpolitik
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
vH	von Hundert
WiRef	Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
z.B.	zum Beispiel
ÖH	Österreichische Hochschülerschaft

Begriffserläuterung

HV-Mitglied	ein Mitglied der Hochschulvertretung
Mandatar	ein Mitglied der Hochschulvertretung mit Stimmrecht

§ 1 Organe der ÖH UMIT

(1) Die Organe der ÖH UMIT sind:

- a. die Privatuniversitätsvertretung (im Folgenden unter dem Überbegriff Hochschulvertretung, kurz HV, angeführt) der Studierenden an der UMIT
- b. die Studienvertretungen (im Folgenden StuVe genannt)
(vgl. Anhang 1)
- c. die Wahlkommission

(2) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung im Anhang 3 beizulegen.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Bei Entsendung und Abberufung von studentischen Mitgliedern in Kommissionen und Unterkommissionen des Senats der UMIT, in die Kollegialorgane gemäß § 7 der Verfassung der UMIT, werden die zuständigen Vertreter vom HV-Vorsitz zur Nominierung von StudienvertreterInnen aufgefordert. Die HV entsendet anhand dieser Nominierungen ihre Vertreterinnen in den Gremien.

§ 2 Privatuniversitätsvertretung

(1) Mitglieder der HV sind:

- a. gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht
- b. Antragsberechtigte Mitglieder der HV ohne Stimmrecht sind darüber hinaus die Vorsitzenden der Organe nach § 1 (1a) und (1b) dieser Satzung und die ReferentInnen für die Angelegenheiten ihres Referates.

(2) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar vertreten lassen (vgl. § 59 HSG 2014).

(3) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(4) Die ReferentInnen haben jedem Mitglied der HV gemäß § 2 Abs. 1 über Anfragen ihr Referat betreffend Auskünfte zu erteilen.

(5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte stehen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 die Räumlichkeiten der ÖH UMIT zur Verfügung.

§ 3 Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung

- (1) Die HV fasst ihre Beschlüsse in HV-Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind.

§ 4 Einladung zu Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der HV hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der HV einzuberufen.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an alle Mitglieder der HV in Textform zu verschicken.
- (3) Der oder die Vorsitzende, oder bei Verhinderung der oder die Stellvertretung, ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragsstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung erscheinen.
- (4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von dem Vorsitz oder bei Verhinderung von der Vertretung unter Berücksichtigung anhängiger Fragen gesetzt.
- (2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 5. Bericht des Vorsitzes
 6. Bericht der Vorsitzenden der StuVen
 7. Berichte der Referentinnen und Referenten der diversen Referate
 8. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
 9. Allfälliges
- (3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Tagesordnungspunkte gemäß § 5 Abs. 2
 5. Allfälliges
- (4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 48h vor Sitzungsbeginn beim Vorsitz einlangen.
- (5) Weitere Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitz in den, zusammen mit der Einberufung zur Sitzung auszusendenden, Tagesordnungsvorschlag aufgenommen.
- (6) Mitglieder der HV können jederzeit schriftliche Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten für Sitzungen der HV anbringen. Die Anträge sind im Tagesordnungsvorschlag des Vorsitzes aufzunehmen, sofern diese 72h vor einer ordentlichen oder 24h vor einer außerordentlichen Sitzung beim Vorsitz eintreffen. Solche nicht in der Einladung angeführte Tagesordnungspunkte sollten vom Vorsitz vollständig per E-Mail versendet werden.
- (7) Zu Beginn einer HV-Sitzung (§ 5 Abs. 2 Punkt 3) kann die Aufnahme oder Absetzung von Tagesordnungspunkten sowie eine Änderung der Reihenfolge beantragt werden. Die Absetzung von Tagesordnungspunkten muss eine Begründung im Protokoll angeführt haben. Auch während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderungen in der Tagesordnung möglich.
- (8) Änderungen der Satzung sowie personelle Veränderungen werden von Absatz (7) Satz 1 ausgenommen.
- (9) Auf außerordentlichen HV-Sitzungen dürfen Abänderungen der Satzung nicht behandelt werden.
- (10) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 48h vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zu behandeln.

§ 6 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen der HV sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit in der Sitzung der HV ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat der Vorsitz die Satzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchsten 15

Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wiederhergestellt ist, hat der Vorsitz das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht oder nicht wiederhergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

- (3) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein ständiger Ersatze ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 6 Abs. 4), längsten jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (4) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.
- (5) Auf Beschluss der HV können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der HV. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rederinnenliste, zu beauftragen.
- (3) Ist bei einer Sitzung der HV weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten lt. § 35 Abs. 5 HSG vorzugehen.

§ 8 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
 - a. der Verweis zur Sache
 - b. die Erteilung eines Ordnungsrufes

- c. die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffen Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. 1) und 2) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren
 - d. den Ausschluss aus der Sitzung (nach einmaligem Ordnungsruf)
 - e. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.
- (3) Pro Sitzung darf jede wahlwerbende Gruppe zusätzlich zu den Unterbrechungen (gemäß Abs. 2 lit. 3) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.
- (4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der HV. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.
- (5) Jedes Mitglied der HV erhält pro Wortmeldung fünf Minuten Redezeit. Die Redezeit für Berichte beträgt in der Regel maximal zwanzig Minuten.
- (6) Jede/r Mandatar hat das Recht, seine Wortmeldung schriftlich protokollieren zu lassen.
- (7) Stellt ein/e Mandatarin/Mandatar eine Frage an die/den Berichtende(n), muss die Frage innerhalb desselben Tagesordnungspunktes behandelt werden.
- (8) Bei Tagesordnungspunkten, die Berichte enthalten, ist anschließend an jeden Bericht den Mandatarinnen die Möglichkeit zu Anfragen, zur Diskussion und zur Antragstellung zu diesem Bericht einzuräumen, die vorliegenden Anträge sind abzustimmen. Für den Tagesordnungspunkt „Bericht der Vorsitzenden“ gelten die Sonderbestimmungen des Abs. 9.
- (9) Nach jedem behandelten Thema haben Mandatarinnen und Mandataren das Recht Anfragen, Diskussion und Antragstellung zu diesem Thema einzuräumen. Die vorliegenden Anträge sind abzustimmen.

§ 9 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Soweit das HSG 2014 nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss der HV die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (6) Wahlen und Anträge, die Dienstverhältnisse betreffen, sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen.
- (7) Auf Wunsch von 10 vH Mandatarinnen bzw. Mandataren ist ein Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge sind einzubringen als:
 - a. Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
 - b. Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
 - c. Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- (2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - a. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
 - b. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
 - c. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung der HV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

- (2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatarinnen und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der HV zu behandeln.
- (4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder vertrauliche Inhalte beinhalten.

§ 12 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/der Vorsitzende der HV vertritt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT nach außen, ihr/ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der HV und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Führung des Dienstsiegels.
- (2) Der/dem Vorsitzenden obliegt es, die Tätigkeit aller Organe der ÖH UMIT aufeinander abzustimmen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten ist die/der Vorsitzende allein entscheidungsbefugt, hat bei ihren/seinen Entscheidungen aber allfällige bereits getroffene Beschlüsse der HV zu berücksichtigen. Als dringend ist eine Sache anzusehen, wenn die Einberufung einer Sitzung der HV eine rechtzeitige Erledigung unmöglich machen würde oder Gefahr im Verzug ist. Gegenstände, die durch das HSG 2014 einer Beschlussfassung der HV ausdrücklich unterworfen sind, können nicht von der/dem Vorsitzenden als dringende Angelegenheiten entschieden werden. Über Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten hat die/der Vorsitzende jedenfalls in der nächsten Sitzung der HV zu berichten.
- (4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verwaltungseinrichtungen der ÖH UMIT, insbesondere die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb und die Diensteinteilung, für deren Einhaltung sie/er zu sorgen hat.
- (5) Die/der Vorsitzende hat der HV die eingelangten Bewerbungsschreiben der KandidatInnen für die einzelnen Referate zur Kenntnis zu bringen. Die/der Vorsitzende ist befugt, ReferentInnen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der HV vorzulegen.

- (6) Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag des Rücktrittes oder der Abwahl.

§ 13 Vertretung der/des Vorsitzenden

- (1) Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben der/des Vorsitzenden auf ihre/seine StellvertreterInnen über.
- (2) Die/der Vorsitzende hat im Falle einer Verhinderung von sich aus ihre/n bzw. seine/n erste/n StellvertreterIn mit der Vertretung zu betrauen. Jedenfalls ist auch ohne Betrauung eine Verhinderung anzunehmen, wenn die/der Vorsitzende durch Krankheit, Unfall oder ähnliche widrige Umstände nicht in der Lage ist, die Amtsgeschäfte wahrzunehmen. In jedem dieser Fälle übernimmt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden die/der 1. StellvertreterIn, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. StellvertreterIn die Vertretung.
- (3) Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch ihre/seine StellvertreterInnen dauerhaft verhindert, so ist nach § 35 Abs. (5) HSG 2014 vorzugehen.

§ 14 Kontroll- und Mitwirkungsrecht der Mandatarinnen und Mandatare

- (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle das jeweilige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der HV zu.
- (2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der HV gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen des jeweiligen Organs der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 83/2013, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.
- (4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser zwei Wochen eine HV-Sitzung statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

§ 15 Referate

- (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen für nachstehende Angelegenheit bei der HV
 - a. Referat für Bildungspolitik (kurz BiPol)
 - b. Referat für Sozialpolitik (kurz SozRef)
 - c. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (kurz WiRef)
- (2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der HV zur Bestellung vorgeschlagen werden.
- (3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten können sich auch auf eine öffentliche Ausschreibung nach Abs. 2 bewerben und bei der folgenden HV-Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der HV abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.
- (4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der HV einzuhalten.
- (5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Nachfrage zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede Referentin und jeder Referent der HV einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.
- (6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die HV bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.
- (8) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung,

so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft an der UMIT hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) Die Arbeitsbereiche der Referate (vgl. Anhang 2) sind durch Beschluss der HV mit 2/3 Mehrheit festzulegen. Diese Beschlüsse sind als Anhang 4 an diese Satzung anzuhängen.

§ 16 Bestellung der ReferentInnen

- (1) Die Ausschreibung der Referate hat in den Medien der ÖH UMIT mit einer Aufgabenbeschreibung gemäß Satzung zu erfolgen.
- (2) Die ReferentInnen werden von der HV gewählt und haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die von der HV und deren Vorsitzenden vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten.
- a. Die stellvertretende Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent werden ebenfalls von der HV gewählt.
- (3) Jede natürliche Person sollte nur die Aufgaben jeweils eines Referates gleichzeitig wahrnehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende der HV kann ReferentInnen im Rahmen ihres Fachgebietes bevollmächtigen, die ÖH UMIT nach außen zu vertreten. Treten ReferentInnen namens der ÖH UMIT mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie hierüber der/dem Vorsitzenden unverzüglich und der HV schriftlich bzw. spätestens in der nächsten Sitzung der HV zu berichten.
- (5) Die Abwahl von ReferentInnen bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Rechte der MandatarInnen

- (1) Die MandatarInnen sind berechtigt, bei Sitzungen der HV und während der Dienststunden von der/dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die ÖH UMIT betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe gilt auch bezüglich der ReferentInnen und SachbearbeiterInnen.
- (2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich oder verlangt die/der MandatarIn eine schriftliche Auskunft, so hat die/der Vorsitzende die Auskunft binnen 14 Tagen nachweislich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Einsicht in schriftliche Unterlagen der Verwaltungseinrichtungen der ÖH UMIT ist den MandatarInnen nur im Beisein der/des Vorsitzenden innerhalb der Dienstzeit oder auf Beschluss der HV zu gewähren. Das Recht auf Einsichtnahme beinhaltet das Recht, Kopien anzufertigen.

- (3) Die MandatarInnen der HV sind berechtigt, in die Protokolle aller Organe der ÖH UMIT Einsicht zu nehmen und Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden der ÖH beschränkt.
- (4) Bei Rechtsgeschäften sind die Regelungen der Gebarungsordnung zu beachten.

§ 18 Gebarungsordnung

- (1) Die Gebarungsordnung der ÖH UMIT ist bei jeglichem Geldverkehr zu beachten.
- (2) Die Gebarungsordnung wird von der HV beschlossen.
- (3) Die Durchführung und Kontrolle des Gebars der ÖH UMIT obliegt dem Wirtschaftsreferenten.

§ 19 Rechtsgeschäfte

- (1) Rechtsgeschäfte sind nur gültig, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der ÖH UMIT unterzeichnet worden sind.
- (2) Bei Abschluss von Rechtsgeschäften ist die Gebarungsordnung der ÖH UMIT (vgl. § 18) zu beachten.

§ 20 Studienvertretungen

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist haben die Studienvertretungen die Bestimmungen dieser Satzung für die HV sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Studienvertretungen haben sich mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienvertretung einzuladen.
- (3) Die Anberaumung einer Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen oder wenn die oder der Vorsitzende dies für notwendig hält.
- (4) Stimmübertragungen sind in den Studienvertretungen nicht zulässig.
- (5) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Bericht der oder des Vorsitzenden der Studienvertretung
 - d. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
 - e. Allfälliges

- (6) Beim Tagesordnungspunkt “Genehmigung der Tagesordnung” kann die Aufnahme oder der Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

§ 21 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt mit 25.06.2018 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen einer Sitzung der HV möglich.

Anhang

Anhang 1: **Zusammenlegung von Studiengängen** (in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

Anhang 2: **Arbeitsbereiche der Referate** (in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

Anhang 3: **Beschluss über Zusammenlegung der Studienvertretungen** (vgl. Anhang 1, in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

Anhang 4: **Beschluss über Arbeitsbereiche der Referate** (vgl. Anhang 2, in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)



ÖH UMIT

ÖH UMIT

studentische Hochschulvertretung an der
privaten Universität für Gesundheitswissenschaften,
Medizinische Informatik und Technik,
Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1 – 6060 Hall in Tirol, Österreich

Anhang 1: Zusammenlegung der Studienvertretungen (in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

<i>StuVe Gesundheitswissenschaften</i>	Bachelor Physiotherapie Bachelor Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen Bachelor Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus Magister Gesundheitswissenschaften Gesundheitsinformationssysteme (Dr. phil.) Health Technology Assessment (Dr. phil.) Management und Ökonomie im Gesundheitswesen (Dr. phil.) Public Health (Dr. phil.) Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften (Dr. phil.) Universitätslehrgang Health Information Management
<i>StuVe Mechatronik</i>	Bachelor Mechatronik Master Mechatronik Technische Wissenschaften (Dr. techn.)
<i>StuVe Pflege</i>	Bachelor Pflegewissenschaft Kombistudium Pflege Master Pflegewissenschaft Pflegewissenschaft (Dr. phil.) Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege
<i>StuVe Psychologie</i>	Bachelor Psychologie Master Psychologie Psychologie (Dr. phil.) Universitätslehrgang Autismus Universitätslehrgang Dyskalkulie Universitätslehrgang Legasthenie Universitätslehrgang Mediation und Konfliktmanagement

Anhang 2: **Arbeitsbereiche der Referate** (in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

Referat für Bildungspolitik

Verbreitung aktueller bildungspolitischen Themen mit universitärer Relevanz

Beratung von Studierenden hinsichtlich bildungspolitischer Themen

Behandlung gesellschaftspolitischer Themen mit universitärer Relevanz

Referat für Sozialpolitik

Beratung von Studierenden bezüglich sozialer Angelegenheiten hinsichtlich Förderungen, Stipendien udgl

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Kontrolle des Geldverkehrs

Verwaltung der Rechnungen

Vollzug der Gebarung und Kontrolle ihrer Einhaltung

Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlags

Anhang 3: **Beschluss über Zusammenlegung der Studienvertretungen** (vgl. Anhang 1, in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

Sebastian Isser (UVU) stellt den Antrag, die Studienvertretungen für die Satzung der ÖH UMIT lt. Anhang 1 dieses Protokolls zusammenzulegen.

Abstimmung:

Pro	8
Contra	0
Enthaltungen	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anhang 4: **Beschluss über Arbeitsbereiche der Referate** (vgl. Anhang 2, in Anlehnung an das Protokoll der 2. HV-Sitzung des WS 2017/2018)

Sebastian Isser (UVU) stellt den Antrag, die Arbeitsbereiche der Referate für die Satzung der ÖH UMIT lt. Anhang 2 dieses Protokolls zu genehmigen.

Abstimmung:

Pro	8
Contra	0
Enthaltungen	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.